OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050109/2/ER

Datum:
Linz, 2. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. Februar 2018, GZ: BHROVet-2017-360896/9-Pu, betreffend Tierschutzgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Februar 2018, BHROVetR-2017-360896/9-Pu, untersagte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im ersten, als „3.“ bezeichneten Spruchpunkt mangels Verlässlichkeit die Haltung von Wachteln am Standort x, x, und ordnete im zweiten, als „4.“ bezeichneten Spruchpunkt an, dass die dort gehaltenen Wachteln nachweislich bis zum 30. März 2018 zu veräußern seien. Namen und Adressen der Käufer seien der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Als Rechtsgrundlage zog die belangte Behörde § 12 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl I Nr 118/2004 idF BGBl I Nr 148/2017 heran.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am Standort x, x, eine Wachtelhaltung von zumindest 6.500 bis 9.000 Wachteln betreibe. Ursprünglich habe der Bf die Wachtelhaltung in x ausgeübt. Mit Anordnung des Landratsamts x vom 6. Dezember 2016 sei dem Bf das Halten und die vorübergehende oder andauernde Betreuung von Wachteln ab dem 17. Dezember 2016 bundesweit untersagt worden. Mit Urteil des Amtsgerichts x vom 21. August 2017 sei der Bf aufgrund festgestellter Schäden bei den vorhandenen Wachteln wegen Tierquälerei iSd §§ 17 Nr 2b TSchG, 52 Deutsches Strafgesetzbuch zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, bedingt nachgesehen auf ein Probezeit von drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden.

Mit Eintrag ins Veterinärinformationssystem der Republik Österreich habe der Bf am Standort x, x, eine Geflügelhaltung angemeldet, ohne konkrete Angaben zu Art und Zahl des Geflügels zu machen. Mit Bescheid vom 1. Juli 2016 der Gemeinde Pfarrkirchen sei die baurechtliche Bewilligung zur Widmungsänderung bzw zum Umbau des ehemaligen Kuhstalls in einen Wachtelstall für 4.000 Wachteln erteilt worden. Diese Wachtelhaltung sei am 31. August 2017 durch die belangte Behörde unangekündigt unter Beiziehung von Amtstierärzten überprüft worden. Zusammengefasst sei festgestellt worden, dass die Wachtelhaltung schwerwiegende Mängel aufgewiesen habe. Der Bf sei diesbezüglich wegen Verstoßes gegen § 5 TSchG mit Strafverfügung vom 28. September 2017, VetR96-44-2017, rechtskräftig bestraft worden.

Da die vorgefundene Haltung in Österreich einerseits massive Mängel aufgewiesen habe und die Tiere teilweise unter den gleichen Schäden gelitten hätten, wie jene in x und ferner nicht der Empfehlung des Tierschutzrates aus 2006 betreffend artgerechter Wachtelhaltung entsprochen worden sei, sei die belangte Behörde zur Ansicht gekommen, dass die Verlässlichkeit des Bf als Tierhalter nicht gegeben sei. Ihm sei daher mit Schreiben vom 6. November 2017 mitgeteilt worden, dass beabsichtigt sei, dem Bf die Tierhaltung zu untersagen.
In seiner Stellungnahme vom 21. November 2017 habe der Bf dazu angegeben, dass es in Österreich keine rechtlich verbindlichen Bestimmungen zur Haltung von

Wachteln gebe. Diese könnten allenfalls mittelfristig vom BMGF erarbeitet werden, der Bf ersuche um Verständnis, dass er vor Setzung baulicher Maßnahmen die Veröffentlichung solcher Haltungsvorschriften abwarten möchte. Der Bf beabsichtige, die vorgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen, er ersuche, von einem Verbot, Wachtel halten zu dürfen, Abstand zu nehmen.

Der Bf halte – zusammengefasst – seine Wachteln in mangelhafter Weise, was ihm bereits durch das Tierhaltungsverbot in x und seine dortige Verurteilung bewusst gewesen sein hätte müssen. Es hätte ihm auch bewusst sein müssen, dass eine unveränderte Tierhaltung in Österreich ebenfalls nicht tieradäquat sein könne. Die Haltung sei begonnen worden, ohne die entsprechende Detailmeldung im Veterinärinformationssystem zu machen. Auch wenn es sich hier nur um eine Formalvorschrift handle, sei das bei der Beurteilung der Verlässlichkeit zu berücksichtigen. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Baubewilligung nur die Haltung von 4.000 Wachteln erlaube, der Bf aber tatsächlich ca die doppelte Anzahl halte.
Die Richtlinien zur Wachtelhaltung des Tierschutzrates aus 2006 hätten zwar nur Empfehlungscharakter und ein Verstoß dagegen führe nicht zwingend zu einem Mangel an Verlässlichkeit. Unter Berücksichtigung der Vorgeschichte in x, der aktuellen tierschutzrechtlichen Verstöße, der mangelnden Betreuung und der festgestellten Unzulänglichkeiten hinsichtlich Meldepflicht und Einhaltung der Baubewilligung sei aber in der Gesamtschau davon auszugehen, dass der Bf die notwendige Verlässlichkeit zur Einhaltung der Bestimmungen des TSchG und der darauf gegründeten Verordnungen nicht habe.

I.2. Mit Schriftsatz vom 7. März 2018 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen den ggst Bescheid und beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass § 12 TSchG keine Rechtsgrundlage sei, die für die Untersagung einer Tierhaltung herangezogen werden könne. Allein dieser Umstand müsse zur Aufhebung des Bescheids führen. Darüber hinaus lägen auch die Voraussetzungen für ein Verbot der Tierhaltung gemäß § 39 TSchG nicht vor, da keine Verurteilung eines österreichischen Gerichts vorliege, sondern nur eine einzige rechtskräftige Strafverfügung. Außerdem sei der Bf bemüht, den behördlichen Anordnungen nachzukommen und für die Tiere bestmöglich zu sorgen. Die aufgetragenen Maßnahmen habe er umgesetzt, dies sei auch nicht in Frage gestellt worden. Auch die vorgeworfenen unvollständigen Meldungen könnten ein Tierhaltungsverbot nicht rechtfertigen. Die Behörde habe es ferner unterlassen, die Meldungen des Bf über die Behebung der Mängel zu überprüfen, sondern aufgrund einer Kontrolle im August 2017 den ggst Bescheid erlassen. Das Unterlassen der Nachkontrolle stelle einen gravierenden Verfahrensmangel dar.

I.3. Mit Schreiben vom 23. März 2018 (eingelangt am 29. März 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 24 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf betreibt eine Wachtelhaltung am Standort x, x. Zuvor betrieb er eine Wachtelhaltung in x. Mit Anordnung des Landratsamts x vom 6. Dezember 2016 wurden dem Bf das Halten und die vorübergehende oder andauernde Betreuung von Wachteln bundesweit untersagt. Mit Urteil des Amtsgerichts x vom 21. August 2017 wurde der Bf aufgrund von bei einer Kontrolle 2016 festgestellten Schäden an Wachteln wegen Tierquälerei iSd §§ 17 Nr 2b TSchG, 52 Deutsches Strafgesetzbuch zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, rechtskräftig verurteilt.

Am 31. August 2017 fand am Standort x, x, eine unangekündigte veterinärbehördliche Kontrolle statt, bei der Mängel in der Haltung festgestellt wurden. Wegen eines Verstoßes gegen § 5 TSchG wurde der Bf mit Strafverfügung vom 28. September 2018, VetR96-44-2017, rechtskräftig bestraft.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 12 Abs 1 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr 118/2004 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 61/2017, ist zur Haltung von Tieren jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es gemäß Abs 2 par cit solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Gemäß Abs 3 par cit dürfen Tiere ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. § 12 TSchG regelt die Anforderungen an den Tierhalter. Der Tierhalter hat über die notwendige Zuverlässigkeit für die Tierhaltung zu verfügen. Eine Person ist demnach zur Tierhaltung berechtigt, wenn sie in der Lage ist, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, wozu der Tierhalter über die erforderlichen psychischen, kognitiven und physischen Mittel verfügen muss (vgl *Binder/v.Fircks*, Das österreichische Tierschutzrecht², S 90; *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, S 57).
Das Anknüpfen an die Zuverlässigkeit ist im Hinblick auf §§ 38 f TSchG von Relevanz (vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, S 56), wobei § 38 Abs 3 TSchG für eine Tierhaltung entgegen § 12 TSchG eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung vorsieht.

IV.2. § 12 Abs 2 TSchG regelt, dass ein Tierhalter, der die Vorgaben des Abs 1 nicht erfüllt, die von ihm gehaltenen Tiere solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben hat, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Darunter ist insbesondere die Unterbringung in *Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen* zu verstehen (vgl *Binder/v.Fircks*, Das österreichische Tierschutzrecht², S 90).
Im angefochtenen Bescheid wurde dem Bf unter dem mit „4." bezeichneten Spruchpunkt allerdings nicht die Abgabe von Tieren unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des § 12 Abs 2 TSchG vorgeschrieben, sondern deren Verkauf, wobei dem Bf aufgetragen wurde, Namen und Adressen der Käufer vorzulegen. Für eine derartige Veräußerungsverpflichtung ist im TSchG aber keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Der entsprechende Spruchpunkt war daher mangels Rechtsgrundlage aufzuheben.

IV.3.1. Die Untersagung der Tierhaltung ist abschließend in § 39 TSchG geregelt.
Gemäß § 39 Abs 1 TSchG kann die Behörde einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

Die Behörde kann gemäß Abs 2 par cit ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

Gemäß Abs 5 erster Satz par cit gelten Tierhaltungsverbote gemäß Abs 1 für das gesamte Bundesgebiet.

Voraussetzung für die Verhängung bzw Androhung eines Tierhaltungsverbots ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd § 39 Abs 1 TSchG. Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw weitere Verstöße gemäß §§ 5 bis 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden, oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbots voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[2], S 125). Ferner ist darüber abzusprechen, ob Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten verboten wird und ob das Verbot für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer Geltung erlangt.

IV.3.2. § 12 Abs 1 TSchG, der ausschließlich die Anforderungen an den Tierhalter regelt, kann – auch wenn das Anknüpfen an die Zuverlässigkeit im Hinblick auf § 39 TSchG von Relevanz ist (vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, S 56) – nicht unterstellt werden, Rechtsgrundlage für die Untersagung einer Tierhaltung zu sein. Die Voraussetzungen für Tierhaltungsverbote sind abschließend in § 39 TSchG geregelt, eine festgestellte Unzuverlässigkeit iSd § 12 TSchG wäre allenfalls bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 39 TSchG von Relevanz, § 39 wird dabei aber nicht durch § 12 TSchG substituiert. Die belangte Behörde hat dem Bf jedoch im als „3.“ bezeichneten Spruchpunkt die Haltung von Wachteln an einem bestimmten Standort ausschließlich mangels Verlässlichkeit gemäß § 12 TSchG untersagt.

IV.3.3. Aufgrund der ausdrücklichen Begründung der Untersagung der Tierhaltung mit der mangelnden Verlässlichkeit des Bf und der diesbezüglichen Prüfung als Tatbestandsvoraussetzung des explizit angeführten und wiedergegebenen § 12 TSchG ist ersichtlich, dass sich die belangte Behörde nicht bloß in der Bezeichnung der Rechtsgrundlage vergriffen hat, sondern ein Tierhaltungsverbot gemäß § 39 TSchG nicht Sache des angefochtenen Bescheids ist.

IV.3.4. Sache des Beschwerdeverfahrens ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem VwG belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 27.3.2018, Ra 2015/06/0011, uHa VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Zumal ausdrücklich eine Untersagung einer Tierhaltung gemäß § 12 TSchG den Inhalt des

mit „3.“ bezeichneten Spruchpunkts bildeten, war es dem Landesverwaltungsgericht OÖ verwehrt, diesbezüglich eine Prüfung des festgestellten Sachverhalts auf Basis einer anderen als der ggst angewendeten Rechtsgrundlage vorzunehmen. Eine derartige Prüfung würde die Sache des Verfahrens in unzulässiger Weise überschreiten.

V. Im Ergebnis war daher der ggst Bescheid aufzuheben, da § 12 TSchG keine Rechtsgrundlage für die Untersagung einer Tierhaltung bietet und dem TSchG keine Rechtsgrundlage für einen Veräußerungsauftrag unter nachträglicher Bekanntgabe der Adressen und Namen der Käufer entnommen werden kann.

Zu den Ausführungen des Bf betreffend § 39 TSchG wird darauf hingewiesen, dass diese allenfalls wohl auch im Lichte des § 73 StGB zu prüfen wären.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung des eindeutigen Gesetzeswortlautes auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter